

**PROTOKOLL DER 30. SITZUNG DES DURCH DIE RICHTLINIE "FERNSEHEN OHNE GRENZEN"
EINGESETZTEN KONTAKTAUSSCHUSSES VOM DIENSTAG, 31. MÄRZ 2009**

1. Annahme der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder des Kontaktausschusses (CC). Die Tagesordnung wurde angenommen.

2. AVMDR Umsetzung - Sachstand

Die Delegationen wiederholten ausdrücklich, dass die Umsetzung bis zum Jahresende abgeschlossen sein wird – siehe die als Anhang beigefügte Tabelle. In einer Diskussion über Art. 3g AVMDR tauschten die Delegationen ihre Ansichten über die Umsetzung der Regelungen hinsichtlich der Produktplatzierung aus. Dabei zeigte sich, dass die meisten Delegationen die in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten nutzen und Produktplatzierungen entsprechend den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen zulassen werden. Einige Delegationen teilten ihre Absicht mit, striktere Regeln für öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten und Kinderprogramme aufzuerlegen. Die Kommission wies darauf hin, dass der Begriff des "bedeutenden Wertes" vorzugsweise im Verhältnis zu den Produktionskosten des Programms festgelegt werden sollte.

Der Vorsitzende erinnerte auch daran, dass die Kommission einen Vorschlag für die Kodifizierung der AVMDR vorbereitet, der unter anderem die Artikel der Richtlinie neu nummerieren wird¹.

3. Berichtspflichten in der AVMDR

Das von der Kommission vorgelegte Arbeitspapier [CC TVSF (2009) 2] beabsichtigt, den Delegationen einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die zukünftigen Berichterstattungspflichten durchgeführt werden sollen. Die Mitgliedstaaten haben selbst die Mittel zur Erfüllung dieser Berichterstattungspflichten zur Verfügung zu stellen. Zukünftig wird es zwei Berichte geben: den allgemeinen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie (alle 3 Jahre, Art. 26 AVMDR) und die Berichterstattung über europäische Werke (alle zwei Jahre hinsichtlich der Art. 4 & 5 sowie alle vier Jahre hinsichtlich des Art. 3i).

Die Delegation aus AT empfahl, in dem Bericht einen Punkt zu wesentlichen Hindernissen für die Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten für hör- bzw. sehbehinderte Personen aufzunehmen.

Auf die Frage der DE Delegation, wie der Grad der Medienkompetenz gemessen werden solle, verwies die Kommission auf die Diskussion des letzten Kontaktausschusses zu diesem Thema. Eine Studie sei in Auftrag gegeben worden, die zeitnah die notwendigen Kriterien entwickeln werde.

4. An Kinder gerichtete Werbung für Nahrungsmittel [Art 3e(2)AVMDR]

Die Kommission präsentierte das Arbeitspapier [CCTVSF(2009)3] und neuere Aktionen auf diesem Arbeitsgebiet. Vier wichtige Punkte wurden dazu hervorgehoben: Selbstregulierung, Effektivität, Unabhängigkeit und Reichweite. Die Bedeutung der nationalen Anlaufstellen wurde dabei betont: die Delegationen werden aufgefordert, gemeinsam mit ihnen zu erörtern, ob bei Berichterstattungspflichten und der Entwicklung von Verhaltenskodices Kosten eingespart werden können.

¹ Angenommen von der Kommission am 21. April 2009, KOM (2009) 185. Dies wird in einem beschleunigten Mitentscheidungsverfahren behandelt werden.

Unter Bezugnahme auf die Definition der "fettreichen Nahrungsmittel" verwies die Kommission auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.. Es wurde festgestellt, dass diese Diskussion ebenfalls in direktem Zusammenhang mit dem Thema Medienkompetenz steht.

5. Schutz von Minderjährigen [Art. 22 AVMDR]

Die Kommission erhält regelmäßig Beschwerden von Bürgern über Sendungen mit eindeutig unangemessenen Inhalten, die zur Tageszeit ausgestrahlt werden. Dieses Thema wurde bereits während der letzten Sitzung der Regulierungsstellen am 4. Juli 2008 diskutiert; es zeigt sich, dass Aktionen der einzelstaatlichen Behörden und der Regulierungsstellen besser koordiniert werden müssen.

Die Kommission erinnerte daran, dass der Art. 22 (1) AVMDR Programme verbietet, die die Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können. Dieses absolute Verbot erfasst bestimmte Kategorien von Pornographie. Weitere Formen mit Inhalten für Erwachsene fallen unter Art. 22 (2) AVMDR; diesbezüglich haben die Rundfunk-/Fernsehstationen durch technische Mittel (z.B. Verschlüsselung) oder durch die Auswahl der Sendezeit sicher zu stellen, dass Minderjährige normalerweise derartige Sendungen nicht wahrnehmen können. Die Regulierungsbehörden haben sowohl untereinander als auch mit der Kommission zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Übermittlung der Informationen, die für die Anwendung der Richtlinie notwendig sind, Art 23b AVMDR. Sie haben die Verpflichtung, Beschwerden zusammen mit anderen Regulierungsstellen weiterzuerfolgen und die Beschwerden zufriedenstellend zu bearbeiten, was ebenfalls die Bestimmung der zuständigen Regulierungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat einschließt.

Die Delegation aus IT schlug die Einsetzung eines Netzwerkes von Kontaktpersonen aus den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden vor, etwa mit einem wechselnden Moderator, der als zentrale Kontakt- und Informationsstelle fungiert und eine Liste von Sendern und Problemfällen führt. Die italienische Regulierungsbehörde AGCOM erarbeitete in Zusammenarbeit mit der Kommission einen Fragebogen, um Basisdaten über die Anwendung des Art. 22 AVMDR im Hinblick auf Fälle mit pornographischem/erotischem Inhalt zusammen zu tragen.

Die Kommission dankte der Delegation aus IT für diese Initiative. Die Delegationen werden den Fragebogen bis Mitte April ausfüllen. Die italienische Delegation wird die Ergebnisse nebst Zusammenfassung für die anderen Delegationen verfügbar machen.

6. Kreative Online-Inhalte

Die Kommission berichtete über die fünf Sitzungen der Content Online-Plattform, die zwischen April 2008 und Januar 2009 stattgefunden haben: Neue Geschäftsmodelle, legale Angebote und Piraterie (zwei Sitzungen), Verwertung von Urheberrechten, sowie Schutz von Minderjährigen und kulturelle Vielfalt.

Ein Bericht über Fortschritte der Diskussion der Creative Online-Plattform wird kurzfristig veröffentlicht werden. Außerdem plant die Kommission die Verabschiedung einer zweiten Mitteilung über Creative Content Online im September/Oktober 2009.

7. Verschiedenes

- **Veröffentlichung der Studien über die Anwendung der Werberegeln der Richtlinie**

Die Kommission zeichnet verantwortlich für die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts; in diesem Zusammenhang beauftragt sie Studien über die Anwendung der Werberegeln in den Mitgliedstaaten. Gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der

Kommission ist die Kommission verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen (insbesondere beim Nichtvorhandensein von Vertragsverletzungsverfahren) den Zugang zu solchen Berichten zu bewilligen. Um die Transparenz zu verbessern, wird angestrebt, diese Berichte zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung wird mit den neuesten Berichten zu Ungarn beginnen; Finnland, die Tschechische Republik und Schweden werden kurz danach folgen. In einem späteren Stadium werden die Berichte des Jahres 2002 (Luxemburg, Belgien und das VK), des Jahres 2003 (Frankreich, die Niederlande, Österreich und Dänemark) sowie des Jahres 2004 (Irland) ebenfalls veröffentlicht werden.

- **Workshop über Medienpluralismus – 8. Juni** (das Datum ist noch nicht bestätigt)

Die von der KU Löwen und Partnern vorgenommene unabhängige Untersuchung über die Indikatoren für Medienpluralismus beinhaltet einen Überblick über die rechtliche Situation in den Mitgliedstaaten. Der Auftragnehmer wird in Kürze an jeden Mitgliedstaat den Teil des Anhangs übermitteln, der die jeweiligen Unterstützungsmaßnahmen auflistet, damit diese ihn auf Richtigkeit überprüfen können. Die in die Studie einbezogenen Indikatoren werden allen Beteiligten die Bewertung des Grades des Pluralismus in den verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen. Die nächste Kommission wird darüber entscheiden, ob weiterer Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene notwendig ist.

- **Änderung der subsidiären Kriterien der Rechtshoheit**

Im Anschluss an eine Frage der Delegation aus dem VK erinnerte die Kommission die Mitgliedstaaten an die Aufgabe, Mediendienste zu identifizieren, die einer besonderen Aufmerksamkeit wegen des bevorstehenden Wechsels der Rechtshoheit als Folge des geänderten Art. 2 (4) AVMDR bedürfen. Wie im Arbeitspapier CC TVSF (2008) 8 beschrieben endet die Frist für die erste Phase am 31. Mai 2009.

8. Nächste Sitzung

Die nächste Sitzung findet wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Monats September statt, gefolgt von einer weiteren Sitzung im Dezember.